

Parallele und integrierte Rechtssysteme in einer postsowjetischen Peripherie: Swanetien im Hohen Kaukasus

Von Jan Koehler

Abstract

This paper introduces soviet and post-soviet ways of dealing with conflict, justice and access to scarce land-resources in a periphery of the former Soviet Union, located in the High Caucasus. A general analytical scheme is presented differentiating between official and unofficial local judicial frameworks in and after the soviet period and focusing on the interaction between the two systems of reference in cases of conflict. The accordingly analysed case-study suggests that despite uniform state-structures and a total claim to power and justice, the Soviet Union was pluralistic in the local efforts of people to exploit the deficits as well as the chances of soviet organisation. Resulting legal pluralism was not principally doomed to competition (official system versus criminal system); in some cases arrangements developed and integrated codices stabilised. Further it is suggested that alongside the downfall of the soviet way of monopolising means of ultimate violence (firearms) not only the official codex of justice disintegrated but also that the local codex was overwhelmed by the problems of uncontrolled violence. The interdependency of the frameworks surfaced.

Ausgangspunkt

Swanetien¹ liegt im nordwestlichen, zu Georgien gehörenden Teil des Hohen Kaukasus. Im Westen grenzt es an Abchasien (abtrünnige Gebietseinheit Georgiens), im Norden an Kabardino-Balkarien (Russische Föderation), im Osten an Radscha und im Süden an Megrelien (Georgien) an.

Die vorherrschende postsowjetische Wirtschaftsform ist eine Kombination aus alpinem Ackerbau und Viehzucht mit Sommerweiden und Heuwirtschaft zur Winterfütterung. Daneben spielten in Zeiten der SU die Holzwirtschaft und der Tourismus eine zentrale Rolle.

Seit dem Zerfall der Sowjetunion und insbesondere in Zusammenhang mit dem ethnopolitischen Bürgerkrieg in Abchasien intensivierten sich in Swanetien Gewaltprozesse wie Blutfehden und Überfälle schwerbewaffneter Räuberbanden. Von 1993 bis 1995 brach die Infrastruktur der Region weitgehend zusammen. Die lokalen Wirtschaftsformen reduzierten sich für den weiten Teil der Bevölkerung auf Subsistenzwirtschaft. Die Zulieferung von Produkten aus humanitärer Hilfe stellte eine lebensnotwendige Ergänzung dar. Die große Zahl saisonaler Pendler, die meist zwischen Bergdorf und Hauptstadt verkehrten, spielte neben der swanischen Diaspora in anderen Teilen Georgiens und der ehem. Sowjetunion ebenfalls eine Rolle in der wirtschaftlichen Orientierung des Gebiets. Die

¹ Toponyme und einheimische Begriffe wurden phonetisch übertragen (sofern keine gebräuchlichen deutschen Formen bekannt sind) und mit Rücksicht auf die Redaktion nicht nach einer einheitlichen wissenschaftlichen Transkription mit Sonderzeichen wiedergegeben.

Pendler setzten sich allerdings ständig dem Risiko aus, auf ihren Wegen zwischen Hauptstadt und Bergregion von Milizen, Paramilitärs und Räuberbanden ausgenommen zu werden. Verschärft wurde die Krise vor allem in dem Provinzzentrum Mestia durch die Aufnahme von ca. 500 (meist swanischen) Flüchtlingen aus Abchasien (Mestia hat ca. 1500 Einwohner von 16.000 Einwohnern des Verwaltungsgebietes).

Seit 1995 werden vom neu konsolidierten Staat² von der Hauptstadt aus Versuche unternommen, staatliches Recht und staatliche Ordnung in der Hochgebirgsregion durchzusetzen. So wurde der bedingt erfolgreiche Versuch unternommen, die Versorgungstrassen durch die Stationierung von zeitweise bis zu 300 schwerbewaffneten Sondereinheiten der Polizei vor den Räuberbanden zu sichern. Von der lokalen Administration wurden einheimische Initiativen, die auf an die Situation angepaßte traditionelle Verfahren zurückgriffen, um Rechtssicherheit herzustellen, unterstützt oder doch zumindest geduldet. Andererseits traten diese Verfahren, um so erfolgreicher sie waren, auch immer stärker in offene Konkurrenz zu den Versuchen, die einschlägigen staatlichen Dienstleistungen in Sachen Gewalt und Recht aufzuwerten. Die neuen, auf Tradition setzenden politischen Kräfte wurden selbstbewußter und stellten die Forderung nach einer offiziellen Ermächtigung der informellen Institutionen, die sie vertraten.

Landrecht

Analytisches Raster

Die Frage nach dem Recht auf Besitz und Bewirtschaftung von Grund und Boden kann man in Swanetien nur dann sinnvoll stellen, wenn in der Analyse zwischen sowjetischer (1), dann postsowjetscher (2) offizieller Rechtsnorm (a), inoffizieller (lokaler) Rechtsnorm (b) und Rechtswirklichkeit (c) unterschieden wird.

Es ergeben sich somit sechs Referenzebenen, die in der Betrachtung von Landrechtfragen ausschlaggebend sind:

1) Sowjetunion

a) Fruchtbare Ackerland, Nutzwald und größere Viehbestände waren wie in der gesamten SU zwangskollektiviert und unterstanden örtlichen Kolchos- und Sowchosleitungen. Die privat bewirtschafteten Parzellen und Bestände waren streng limitiert (max. 0.5 ha, 1 Rind, 10 Schafe, 2 Schweine). Auch die zur privaten Bewirtschaftung freigegebenen Parzellen der Kolchosen blieben Staatseigentum und wurden von der Kolchosleitung zugewiesen (sie konnten z.B. nur unter ganz bestimmten Bedingungen vererbt oder veräußert werden)³. Die Landbevölkerung wurde durch das System der *propiski* (etwa polizeiliche Meldung, an der so entscheidende Dinge wie das Recht auf Arbeit, medizinische Versorgung, Wohnraum, Bildung) und die Verweigerung eines Inlandspasses theoretisch lokal fixiert.

² Zu den vier Phasen der gesellschaftlichen Entwicklung in Georgien im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der nationalen Unabhängigkeit Georgiens siehe Nodia 1997. Weiterführend auch ders. 1996 und Gachechiladze 1996: 24-36.

³ Georgisch: *sakarmidamo* (wörtlich etwa: zum Garten vor dem Tor gehörend). Die Vererbung von Landnutzungsrechten war an die Beibehaltung des *propiska* (polizeilich gemeldeten Wohnortes, s.u.) der Nachkommen geknüpft. Der Verkauf von Land war prinzipiell ausgeschlossen und konnte nur in der Bindung an ein zugehöriges Gebäude vollzogen werden.

- b) In Swanetien wurden weitaus größere Viehbestände, Weide- und Ackerflächen als zulässig war, privat genutzt. Dies wurde sowohl nach familien- und klanbezogenen, tradierten Nutzungs- und Erbrechten geregelt (b), als auch nach den sowjettypischen Chancen der Privatnutzung von Staatseigentum im Zusammenspiel von Schattenökonomie und administrativem Markt (c).⁴
- i) Ein weiterer Aspekt inoffizieller Rechtsnorm war es, daß Mediatoren in Übereinkunft mit der lokalen Administration (dem *selssoviet* in diesem Fall) Land an bedürftige Familien aus dem Fond des ehem. *sat'emo* (kollektiv von der jeweiligen Dorfgemeinschaft besessenes Land im Unterschied zu dem Landeigentum bestimmter Familien)⁵ vergeben konnten.
 - ii) Aufgrund des swanischen Erbrechts, das den familieneigenen Landbesitz der Väter zu gleichen Teilen unter den Söhnen aufteilte, waren junge Männer mit ihren Familien immer wieder zur Abwanderung gezwungen gewesen. Auch in der SU machten viele junge Swanen von offiziellen und inoffiziellen Möglichkeiten der SU-internen Saisonarbeit und der Arbeitsmigration in Gebiete, in denen saisonal hohe Gehälter gezahlt wurden, Gebrauch.
- 2) Postsowjetunion; auch in der nachsowjetischen Zeit unternahm der Staat Anstrengungen, das Recht auf Landnutzung und Landbesitz zu regeln.
- a) Seit 1993 wird Staatseigentum nach dem Prinzip der Belegschaftsprivatisierung umgewandelt.⁶ Landwirtschaftlich genutztes Land kann seit 1996 im Unterschied zu Bauland unter bestimmten Voraussetzungen zu eingeschränktem Privatbesitz werden. Theoretisch wurde die landwirtschaftliche Nutzfläche schon unter Sviad Gamsachurdia zu gleichen Teilen auf die jeweiligen Dorf-/Kolchos-/Sowchosbewohner aufgeteilt und so unökonomisch zerstückelt (im Mittel 1-1.5 ha pro Haushalt).⁷ Da ein Verkauf des so verteilten Landes nur eingeschränkt seit 1996 möglich ist, sind viele Landbewohner zur Subsistenz gezwungen sofern es ihnen nicht gelingt, ihre Ländereien in effektiven Genossenschaften zusammenzuschließen. Bauland kann seit 1998/99 in vollwertigen Privatbesitz umgewandelt werden (als Alternative zu den zeitlich begrenzten Pachtregelungen). Jedem Haushalt im Gebirge stehen laut Gesetz (de jure, nicht de facto) 3 ha Acker, Wiese und Weideland zu.
 - b) Bevor der Staat die Gesetzesgrundlagen zur Privatisierung von Land, Grund und Boden verabschiedet hatte, waren erhebliche Anteile des verstaatlichten Landes in vielen Dörfern Swanetiens schon unter den Nachkommen der ursprünglichen Besitzer aufgeteilt worden. In Zweifels- oder Streitfällen wurden Gremien aus professionellen „Erinnerern“ zusammengestellt, um zu vermitteln (hierbei handelt es sich um die

⁴ Gemeint ist privatwirtschaftliche Tätigkeit, die dem Staat das Seine nicht zukommen läßt und sich dabei staatlicher Institutionen bedient. Dabei handelte es sich in der SU vor allem um Materialunterschlagungen und gefälschte Angaben von Kosten und Mitarbeitern. Sowohl vor als auch nach dem Zerfall der Sowjetunion gilt, daß die Schattenwirtschaft eng mit dem sogenannten *administrativen Markt* verbunden ist, d.h. mit dem Teil der Administration, der seine Funktion, die Befugnisse, den Einfluß und die Kontakte als Ware zur Verfügung stellt. Diese Ware kann entweder direkt mit Geld- oder Sachmitteln erworben werden, sie kann gegen andere Dienstleistungen eingetauscht werden oder aber im Vertrauen auf unspezifische Reziprozität z.B. Freunden, Bekannten, Verwandten bzw. der Klientel zu Verfügung gestellt werden. Der Begriff wurde von Simon Kordonskii geprägt (siehe *Kordonskii* 1995).

⁵ *t'emi* ist eigentlich der Clan. Insofern ist dieser Begriff irreleitend. Die Informanten, die ich zu diesem Widerspruch in Svanetien befragte erklärten aber, daß der Begriff in diesem Fall die Dorfgemeinschaft meint.

⁶ Die Verwaltungseinheit Mestia war eine der Regionen, in denen schon 1990 versuchsweise Sovchosen und Kolchosen aufgelöst worden waren.

⁷ Georgisch: *samamulo* (etwa: Vatersland oder Scholle).

gleiche informelle Institution, die als Mediatorengericht in Blutrachefällen angerufen werden kann). Diese Mediatorenräte wurden im Provinzzentrum Mestia zunächst von der staatlichen Administration eingesetzt, bis sie unter dem allgemeinen Unwillen der Bevölkerung abgesetzt und direkt von den Familienoberhäuptern gewählt wurden.

- i) Aufgrund des erwähnten swanischen Erbrechts, das eine gleiche Aufteilung der familieneigenen Ländereien unter allen Söhnen vorsieht, kam es zu einer starken Zerstückelung des Familienbesitzes, was letztlich dazu führte, daß viele Familien zu wenig landwirtschaftliche Nutzfläche zu Verfügung hatten, um existieren zu können; dies hatte wiederum eine Abwanderung junger Familien und junger Männer zur Folge. Einige Mitglieder von Räuberbanden rechtfertigten ihr Treiben explizit mit ihrer Landlosigkeit, die sie als ungerecht empfanden. Dies hing damit zusammen, daß
- ii) die kollektive Landreserve des *sat'emo* auch nach dem Zusammenbruch der SU offiziell von der örtlichen, staatlich ernannten Administration verwaltet wurde und nach Ansicht vieler Einwohner, die sich als benachteiligt empfanden, willkürlich vergeben wurde (dieses Land war auch vor der Zwangskollektivisierung gemeinschaftliches Dorfeigentum und wurde deshalb von der informellen Rückgabe von Familienbesitz nicht erfaßt).
- c) In Dörfern, die von sehr knappen Landressourcen betroffen waren (insbes. das lokale Zentrum Mestia) wurde die Landreserve *sat'emo* und in einigen Fällen auch ehemaliges Familienland, das kollektiviert worden war, von starken Klans, die über Rückendeckung im lokalen Apparat verfügten, auf Kosten des gemeinschaftlichen Weidelandes privatisiert und eingezäunt.

Die inoffizielle Privatisierung funktionierte in den Dörfern weitgehend konfliktfrei, für die 1. Landknappheit nicht kennzeichnend war (meist dank Abwanderung noch zu Zeiten der SU), in denen sich 2. keine einflußreiche Schicht aus Einheimischen gebildet hatte, die ihre Karriereoptionen vor allem über die lokalen Institutionen der SU wahrgenommen hatte (die Administration der staatlichen Betriebe sowie Staats- und Parteifunktionäre) und nun ihre Privilegien im Rahmen einer Belegschaftsprivatisierung zu instrumentalisieren trachtete und es 3. keinen maßgeblichen Bevölkerungszuzug gegeben hatte (durch Bürgerkriegsflüchtlinge, Neusiedler oder Rückkehrer).

Auf die Existenz eines zweiten informellen Bezugsrahmens für die Organisation von Recht und Gewalt mit eigenen Institutionen, einem eigenen semiotischen System und einer spezifischen Hierarchie der Funktionsträger, der seit Mitte der 80er Jahre wachsenden Einfluß in Swanetien bekommen hatte, soll hier der Vollständigkeit halber hingewiesen werden: Die sowjetische *Welt der Diebe* und die *Gesetze der Diebe*.⁸

⁸ Die „*Welt der Diebe*“ (*vorovskoj mir*) mit den ihr eigenen ungeschriebenen Gesetzen (*vorovskie zakony*) und ihrer Klasse der höchsten Würdenträger (*vory v zakone*) ist eine wenig untersuchte Eigenheit der sowjetischen kriminellen Unterwelt. Sie ist aus der spezifischen sozialen Dynamik der sowjetischen Arbeitslager und Strafkolonien hervorgegangen, in denen Männer, äußerlich abgeschirmt von Soldaten und den extremen natürlichen und gesellschaftlichen Bedingungen jahrelang - manchmal Jahrzehnte lang - auf sich gestellt und so ihren Alltag zwischen Existenz und Nichtexistenz organisieren mußten. Vieles spricht dafür, daß die GULag (Hauptverwaltung der Lager) und die Sicherheitsdienste sich mit der entstehenden Klasse interner Autoritäten (erst nach der Stalin-Ära *Diebe im Gesetz* genannt) arrangiert haben. In den Regionen, in denen ich gearbeitet habe, spielte die Idee einer gerechten, sozialbanditisch definierten *Welt der Diebe* als Orientierungsbezugspunkt für viele junge, in der sowjetischen bzw. nachsowjetischen Ordnung unterprivilegierte Männer eine große Rolle - ungeachtet der Tatsache, daß die Diebe seit der Perestroika kontinuierlich Einfluß an die neue, eher als Mafia anzusprechende Klasse der kriminellen Welt abtreten mußten. Einzig in den Straflagern für Schwerverbrecher

Auf Landrechtfragen hatte er allerdings weder vor, noch nach der Auflösung der SU in den mir bekannten Fällen einen besonderen Einfluß.

Ansonsten spielte dieses Bezugssystem vor allem in den Städten Georgiens (und mit unterschiedlichem Gewicht auch in anderen Städten der SU) eine ganz zentrale Rolle in inoffiziellen Aushandlungsprozessen von Recht. Während der Gewalteskalation in Swanetien spielte diese normative Landkarte mit ihren Landvermessern, den *Gesetzesdieben* und anderen Autoritäten der kriminellen Welt, eine wichtige Rolle in der Ermächtigung von Jugendlichen durch Gewaltmittel, aber auch neben den Mediatorengerichten in der Kontrolle und Kanalisation dieser Gewalt.⁹

Illustration

Zur Illustration des Zusammenspiels des lokalen, informellen und des staatlichen, offiziellen Rechtskodex wird nachfolgend ein Fallbeispiel erzählt, in dem Landkonflikte insofern eine Rolle spielen, als daß die Zugriffsmöglichkeiten auf Land eine wichtige Ressource für die Ambitionen der Hauptakteure darstellte.

Da in dem hier ausgewählten Klankonflikt alle relevanten Institutionen zum Tragen kommen, die in gleicher Funktion im Falle von Landkonflikten auf den Plan gerufen werden, halte ich das Beispiel für geeignet, die relevanten Bezugsgrößen in Swanetien zu illustrieren.

Die Begleitumstände der Parlamentswahlen 1995, die für den Wahlkreis Mestia ein Direktmandat zu vergeben hatte, veranschaulichen die zentralen Probleme der Provinz und betonen die Landverteilungskonflikte, die isoliert betrachtet geringen Aufschluß über die swanische Gesellschaft geben, in einen weiter gespannten, institutionellen Rahmen ein.

Um verschiedene rechtliche Verfahren in ihrem Spannungsverhältnis zur Rechtswirklichkeit aufzuzeigen ist es notwendig, sie *in Aktion*, also in einer konkreten Konfliktsituation, nachzuvollziehen.

Zu den allgemeinen Begleitumständen von Wahlen in Georgien gehört, daß Parteizugehörigkeit vor allem im Falle der Zugehörigkeit zur Regierungspartei relevant ist. Dies hat seinen Grund darin, daß die Wahlkommissionen, die den Ablauf der Wahl organisieren und überwachen, von den zentral ernannten lokalen Regierungsvertretern eingesetzt werden.

(*Lager strengen oder besonderen Regimes* im Slang der Lagerverwaltung - diese sind seit der Reform des Vollzugssystems von 1961 vom Jugendvollzug und dem normalen Vollzug getrennt - was nach der Aussage einiger Beobachter zu besonders brutalen Hackordnungen in dem formal lockeren Vollzug geführt haben soll) sollen sie nach wie vor über erhebliche Autorität verfügen und noch in der Lage sein, ihre Gesetze auch gegen die neue Klasse der Kriminellen durchzusetzen. Vgl. die einschlägigen Bezüge bei *Solschenizyn* 1974 und Kapitel VI in *Schüler* 1993. Zum Einzug einer mythologisierten Kultur der Diebe als Massenphänomen in die Alltagswelt siehe *Bachtin* 1994. Die Beiträge bewegen sich meist zwischen den Kategorien Sachbuch und Belletristik (für eine selektive Zusammenstellung der Literatur siehe *Koehler* 1999, Fußnote 7).

⁹ Für Swanetien war die Ideologie einer sozialbanditisch verklärten Welt der Diebe als Massenbezugspunkt für Jugendliche relativ neu (Mitte der 80er Jahre tauchten die Ideen an der Schule in Mestia das erste Mal auf). 1994 war es schon so, daß ich keinen Jungen an der Schule in Mestia traf, der offen sagte, er orientiere sich nicht an der Welt der Diebe. Obwohl die swanischen Diebe und andere Autoritäten der Unterwelt sich tatsächlich aktiv bemühten, die Jugendlichen zu dem Wertesystem der Familie zurückzuführen, wurden sie immer wieder in alltägliche Konflikte als Mediatoren oder Richter hineingezogen. Auch für sie ist ein entscheidendes Kriterium, daß nicht durch Stärke Recht erzeugt wird, sondern durch Wahres, Gutes Sprechen bzw. Handeln. Weiterführend siehe *Koehler* 1999: 32 und ders. 1998: 64 f..

Die Unterstützung der lokalen, von der Regierung eingesetzten Administration (etwa Gouverneure, *gamgebeli*) ist für den Ausgang der Wahlen auf lokaler Ebene noch aus einem zweiten Grund von zentraler Bedeutung. Wie auch schon in der SU spielt die Verteilung von Pfründen an lokale Patrone, die direkten Einfluß auf das Wahlverhalten ihrer Klientel haben, eine große Rolle für den Ausgang von Wahlen. Zu diesen Patronen gehörten in der SU z.B. die Direktoren von Kolchosen, Sowchosen oder Kombinaten. Zu den Pfründen, die zur Disposition stehen, gehören in Swanetien neben Positionen, Protektion und Gütern aus humanitärer Hilfe in der Postsowjetunion auch der Zugriff auf das kollektive Land (*sat'emo*, aufgelöste staatliche landwirtschaftliche Betriebe). So wurde in dem Ort Ezeri angeblich Druck auf den Bürgermeister (*sagrebulo*) ausgeübt, damit dieser den Kandidaten der führenden Partei (Bürgerunion) aktiv in seinem Bezirk unterstützte. Als er sich weigerte, wurde er von seinen Vorgesetzten in Mestia abgesetzt und durch einen loyalen Mann ersetzt.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß nicht das offizielle Parteiprogramm für den Ausgang einer Wahl entscheidend ist, sondern die Unterstützung der lokalen Regierungsvertreter für den Kandidaten der führenden Partei durch die Auswahl und Kontrolle der Wahlkommission, durch die selektive Vergabe von Gütern, die diese Administration verwaltet und *last not least* die Vorverteilung von Pfründen und Positionen für den Fall eines erfolgreichen Ausgangs der Wahl. Nach der gleichen Logik kann natürlich mit der Übervorteilung von lokalen Autoritäten, die Einfluß auf das Wahlverhalten von erheblichen Bevölkerungsteilen haben, gedroht werden.

Da die Kandidaten, die nicht der Regierungspartei angehörten, nichts Konkretes zu verteilen hatten, waren sie darauf angewiesen, mit ihrem lokalen Prestige und ihrem Aktionsprogramm zu überzeugen. Zwei starke Gegenkandidaten gegen den Vertreter der Regierungspartei, der Archäologe und ehemalige Alpinist Schota Tschartolani und der Rechtsanwalt David Gvariani, hatten ein fast identisches Programm anzubieten. Wichtige Punkte waren:

1. Offizielle Einführung des Mediatorengerichts für Fälle von Blutrache, Klanfehden und Landstreitigkeiten, wenn möglich als Zusatz zur georgischen Verfassung (regionale Ausnahmeregelung).
2. Registrierung der Waffen, die von der Bevölkerung besessen werden (keine Entwaffnung der Bevölkerung).
3. Entmachtung der korrupten, von der Regierung in Tbilissi eingesetzten Kader und Bildung von einheimischen Expertengremien, die mit Fragen der Privatisierung von Staatskapital betraut sein werden.
4. Privatisierung bzw. Verpachtung von landwirtschaftlicher Nutzfläche der ehemaligen Kolchosen nach dem Leistungsprinzip bzw. die populistische Forderung von Schota nach einer Mindestvergabe von 0,5 ha an alle und faire, durch die Mediatoren geregelte Vergabe von Landparzellen aus dem *sat'emo* an Familien, die durch das Erbrecht oder durch Unglücksfälle in Not geraten sind.

Die jeweiligen Programme wurden vor allem durch Mundpropaganda und Aushänge bekanntgemacht. Sie sagen selbstverständlich nichts darüber aus, ob sich die Kandidaten nach ihrer Wahl tatsächlich anders verhalten hätten, als die bisherigen und von ihnen so massiv kritisierten Abgeordneten.

Der Kandidat der führenden Partei, R.Z.¹⁰, setzte sich erwartungsgemäß durch. Die Tatsache, daß er im Zusammenhang mit den traditionellen Verfahren der Rechtserzeugung (Mediatorengerichte) in den Ruf eines Auftragsmörders geraten war, taten seinen „sowjetischen“ Durchsetzungschancen dabei keinen Abbruch (also Stimmengewinn durch klientelistische Netzwerke, Drohungen und organisatorischer Kontrolle). Da der Mord, um den es ging, an einem Mitglied des Klans eines Gegenkandidaten verübt wurde (X), überschnitten sich in dem Konfliktbündel zwischen den beiden Klans die Leitdiskurse der swanischen Gesellschaft über die richtige Ordnung der Dinge. Die Hintergründe eignen sich, um die verschiedenen, in Swanetien relevanten Rechtsauffassungen und einschlägigen Institutionen kurz zu exemplifizieren:

Im Dezember 1994 wurde der 65jährige Noe X auf offener Straße von dem 30jährigen Gogi Y hinterrücks mit einer AK47 erschossen. Ein Jahr zuvor hatte derselbe junge Mann seinen Nachbarn Noe auf dem gemeinsam genutzten Wirtschaftsweg mit einer Axt angegriffen. Noe, der den Spitznamen „Professor des Faustkampfes“ trägt, entwand die Axt und stach Gogi mit drei Messerstichen nieder. Der Junge wurde daraufhin in das örtliche Krankenhaus gebracht und von dem Chefarzt, Adilar X, in einer Notoperation gerettet. Er verlor 1,5 Meter Darm und wird bleibende Schäden behalten.

Vom 15. bis zum 18. Dezember eskalierte daraufhin ein intensives Feuergefecht zwischen den benachbarten Klansegmenten. Die Polizei schritt nicht ein. Erst ein im Rathaus direkt von der Bevölkerung in Anwesenheit der Staatsvertreter ermächtigter Mediatorenrat führte einen Waffenstillstand herbei. Die Mediatoren führen seither die Verhandlungen ohne staatliche Einmischung. Den Vertretern der Staatsmacht war in diesem Zusammenhang von einflußreichen Klanvertretern gedroht worden, ihnen ihre Befugnisse gänzlich zu entziehen und swanisches Recht zu erklären, was de facto eine Loslösung von dem georgischen Staat bedeutet hätte.

Hintergrund der Gewalthandlungen ist eine 40 Jahre andauernde Fehde zwischen den vorher eng assoziierten Klans der Y und X, die damit ihren Anfang genommen hatte, daß Noe als 15jähriger dem Schwein der Nachbarn (Y), das in seinen Garten eingedrungen war, die Beine brach. Die Nachbarin zerkratzte dem Jungen daraufhin das Gesicht und dieser schlug die Frau nieder. Dafür bekam er eine dreijährige Gefängnisstrafe auferlegt, eine Haftzeit, die sich aufgrund des unbändigen Verhaltens Noes im Strafvollzug auf 28 Jahre ausdehnte und ihn zuletzt angeblich in einer Todeszelle im legendären sibirischen Arbeitslager Magadan wiederfand. Da alle Briefe Noes von der Schwester seiner Nachbarin, die in der Post in Mestia arbeitete, abgefangen und verbrannt wurden, hielten die X ihren verlorenen Sohn für tot. Der Zufall wollte es, daß ein Knastbruder Noes nach Swanetien pilgerte und von Noes Schicksal berichtete. Die X waren außer sich und der älteste Cousin Noes (FBeS) entschied, Blut als Vergeltung für den verloren geglaubten Noe zu nehmen. Nach Darstellung der X wollte er den Bruder der Y Schwestern umbringen, da von Frauen, Kindern und Greisen im Normalfall kein Blut genommen werden kann. Nach Darstellung der Y wollte er hingegen die Nachbarin töten, die Noe angezeigt hatte. Wie dem auch sei, er erwischte mit seinem Jagdgewehr vom Turm aus auf jeden Fall die falsche Nachbarin, also die Postangestellte.

¹⁰ Name geändert.

Der unglückliche Schütze stellte sich der sowjetischen Justiz, wurde zu 12 Jahren Haft verurteilt und weigerte sich sogar, vorzeitig wegen guter Führung entlassen zu werden, damit die Mediatoren bessere Chancen hatten, eine friedliche Beilegung des Konfliktes herbeizuführen.

Noe war in der Zwischenzeit durch die Intervention zweier miteinander befreundeter sowjetischer Helden – dem swanischen Alpinisten Mischa Chergiani und dem Liedermacher Vladimir Vysotskij – begnadigt worden und nach Hause zurückgekehrt.¹¹ Hier paßte sich Noe, der sich selbst in der rauen Hackordnung des sowjetischen Strafvollzugs in keine Ordnung gefügt hatte und sich dort die neutrale Position des *silatsch* (etwa: des *Brechers*) mit äußerster Gewalt erkämpft hatte, weder an die offizielle sowjetische, noch an die lokale Ordnung an. Er galt zwar als gerecht, setzte aber seine Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf Familienzugehörigkeit, Ansehen oder Position seiner Gegner mit brutaler Konsequenz durch.¹² Seine Art, rücksichtslos und furchtlos öffentlich die Ehre anderer Personen in Frage zu stellen, wurde bald zu einem Problem verschiedener Klans, einschließlich seines eigenen.¹³

Ein besonderes Problem waren Noes gelegentliche Amokläufe gegen die Regeln der Ehrgemeinschaften für R.Z. (s.o.): Noe scherte sich keinen Deut darum, daß sich nach swanischem Recht die Familie, die Blut von einem anderen Klan genommen hatte, aus dem Gesichtsfeld der rachebefugten Mitglieder der geschädigten Familie fernzuhalten hatte, und war daher immer wieder von Jungs und Männern der Y's und deren Freunden aus anderen Klans angegriffen worden. Als versierter Kämpfer hatte er eine Reihe von ihnen schwer verletzt; unter den anderen auch einen nahen Verwandten von R. (Vaterlinie; R. war außerdem über seine Mutter eng mit den Y's verwandt). Letzter konnte sich mit seinen Ambitionen auf das lukrative Amt des Abgeordneten keine Anzeichen von Schwäche oder Angriffe auf seine Ehre erlauben. Gerade im Hinblick auf seine Glaubwürdigkeit vor seiner Klientel war es zentral, das Image des Souverän aufrecht zu halten.¹⁴

¹¹ Diese etwas übertrieben anmutende Version der Geschichte ist leider nicht mehr nachzuprüfen, da sowohl Vysotskij als auch Chergiani nicht mehr unter den Lebenden weilen. Verschiedene Informanten des X-Klans gaben auch unterschiedliche Arbeitslager an, die allerdings alle gleichermaßen berüchtigt waren. Möglicherweise hatte Noe einfach seine Strafe nach 28 Jahren abgesessen.

¹² Gerechtigkeit wird dabei als ein Aspekt von Harmonie im Sinne einer ausgeglichenen, richtigen Ordnung verstanden. Gerechtigkeit wird also nicht als ein absoluter Bezugspunkt aufgefaßt, sondern eher als harmonischer Ausgleich, als ein Fließgleichgewicht. Sie steht dem Begriff der Ehre als Ordnungsbezugspunkt damit sehr nahe. Gerechtigkeit wird entsprechend der Kategorie Wahrheit dabei in erster Linie durch ehrenhaftes Verhalten in dafür vorgesehenen *Settings* erzeugt. Die Wahrheit/Gerechtigkeit/Ehre eines Gesellschaftsmitgliedes wird dabei durch die Wahrheit/Gerechtigkeit/Ehre der anderen Mitglieder begrenzt (vgl. zu diesem Bedeutungskomplex die Diskussion des arabischen Begriffs *aqq* bei Geertz 1993: 187 ff.). Noe beherrschte zwar die Verfahren der Wahrheitserzeugung *in Aktion* (durch die Anwendung konsequenter, aber dosierte Gewalt, sobald seine Souveränität in Frage gestellt wurde) wie kaum ein anderer, doch hatte er den Geltungsbereich seiner Wahrheit weit über die anerkannten Grenzen hinweg ausgedehnt.

¹³ Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Ehrverlust durch erduldeten öffentlichen Beleidigung und das auf die patrilinear definierte Familie ausgedehnte Ehrprinzip drastische Konsequenzen für die Autorität des Entehrten und seiner Familie in der Gesellschaft hat.

¹⁴ Der als *Big Man* in die ethnologische Literatur in Studien über das Hochland Neu Guineas eingeführte besondere Typ des politischen Unternehmers, dessen Macht entscheidend von der Akkumulation und Redistribution von Gütern abhängt (vgl. Sahlins 1963; Godelier 1986), kann unter unterschiedlichen Namen als Funktionsträger in verschiedenen Regionen der SU an der Schnittstelle zwischen staatlicher Verwaltung und lokaler Zuschreibung von Macht angetroffen werden. In Georgien heißt er z.B. *kazuri kazi*, in Rußland *kR.j.* Dokumente aus den 20er Jahren weisen darauf hin, daß auf dem Land kommunistische Funktionäre nach dem örtlichen Bild des rücksichtslosen Machers angesehen wurden (siehe Altrichter/Haumann 1987: 159 f.). Im sowjetischen Zentralasien entwickelte sich ein eigener Typ dieses Machträgers. Der Prozeß, der aus Moskau als Stellvertreter der Zentralmacht entsandte sowjetische Funktionsträger zu lokalen *Big Men* machte, die die sowjetischen Insignien der Macht mit den einheimischen hybridisierten, wird umgangssprachlich gelegentlich

1992 wurde Noe außerhalb Swanetiens in der westgeorgischen Stadt Sugdidi festgenommen, kam aber nach kurzer Zeit im Rahmen des Sturzes der Regierung Gamsaxurdias wieder auf freien Fuß (die Gefängnisse wurden schlicht gestürmt). Treffen die Aussagen von R., die er in der Folge des Mordes an Noe vor einem Mediatorengericht machte, zu, so hat die Flucht Noe nur knapp vor dem Tod bewahrt. Der spätere Abgeordnete gestand vor den Mediatoren ein, daß er mit Hilfe einflußreicher Beamter den Mord an Noe im Gefängnis veranlaßt hatte und das Geld für diesen Zweck schon vor Ort eingetroffen war. Er stritt allerdings vehement ab, mit dem Mord an Noe irgend etwas zu tun zu haben.

Dies erschien den X als wenig glaubwürdig. Beide Klans waren grundsätzlich an einer dauerhaften Befriedung interessiert und die X waren bereit, auf Rache zu verzichten, sofern es sich nicht um einen Auftragsmord Dritter gehandelt hatte. Wenn die Mediatoren auch keine unmittelbare Sanktionsmacht haben, so verfügen sie doch über ein wirkungsvolles Instrumentarium der Wahrheitserzeugung und Friedenssicherung, sofern eine prinzipielle Bereitschaft der Mehrzahl der Klanautoritäten besteht, eine friedliche Einigung einem gewaltsamen Konflikt vorzuziehen. Das war hier gegeben.

R. wurde also zum Schwur auf die heiligen Ikonen der Dorfgemeinschaft vorgeladen. Es konnte aber nicht davon ausgegangen werden, daß R. sich als ehem. sowjetischer Apparatschik besonders vor dem Fluch, der die eigene Familie in 7 Generationen trifft, wenn der Schwörende die Unwahrheit sagt, fürchtete. Die Opferpartei machte daher von ihrem Recht Gebrauch, zwölf vertrauenswürdige Zeugen zu benennen, die den Schwur mittragen müssen. Zwei davon können von der Partei, deren Wort angezweifelt wird, ausgetauscht werden.¹⁵

Obwohl die X nahe Familienmitglieder von R. benannten und 4 Personen zum Austausch freigestellt hatten, ließ sich keine Gruppe von Zeugen zusammenstellen. Damit blieb die Forderung der X, die unmittelbare Familie des Mörders aus Swanetien zu vertreiben, zunächst aufrecht. Nach der Wahl R. zum Abgeordneten sahen sich die X's immer mehr unter Druck gesetzt, einer Befriedung unter für sie sehr ungünstigen Bedingungen zuzustimmen. Gewaltbereite Männer des Y-Klans, die nach eigenen Aussagen und entsprechend der Vermutungen der X's Protektion von ihrem Verwandten R. genossen, ließen über Frauen des X-Klans, die in Y-Familien eingehiratet hatten, Drohungen überbringen. So wurde z.B. der Sohn Noes mit dem Tod bedroht, falls die X's nicht einlenken sollten.¹⁶

Nach mehrjährigen Verhandlungen kam es 1998 zum offiziellen Friedensschluß in dem die mündigen männlichen Mitglieder beider Klans auf die heiligen Dorfikonen den Friedenseid ablegten.

als *chanisazia* (dt. etwa: Khanisierung) bezeichnet. Die begriffliche Anlehnung ist hier allerdings nur assoziativ für Typen männlicher Machtpersonifikationen sinnvoll und würde einer weiterführenden Deutung im strikten Sinne der Theorie debatte zu Neu Guinea kaum.

¹⁵ Nach den Ausführungen von Geertz 1993 (s.o.) markiert diese Erzeugung von Wahrheit über die Reputation von Zeugen den Unterschied zur Wahrheitsfindung durch die Trennung von Fakten und Normen im europäischen Rechtsverständnis. Die richtigen Zeugen verkörpern die Wahrheit als Vertreter der gerechten Ordnung; diese normative Ordnung hat einen höheren Wirklichkeitswert als alle Fakten, die aus der profanen Welt präsentiert werden könnten.

¹⁶ Der 15jährige hatte den benachbarten Feinden allerdings auch tatsächlichen Anlaß zur Sorge gegeben, als er einige Wochen nach dem Mord an seinem Vater dessen geerbte Handgranate nahm und die Küche der Nachbarn sprengte. Der Anschlag forderte unerwartet keine Opfer.

Schlußfolgerung: die postsowjetische Kondition in den Peripherien

Die Kodierung (post-)sowjetischer Chancenräume

Typisch für sowjetische und postsowjetische Peripherien existiert auch in Swanetien eine Doppelkodierung von Recht. Die Kodizes manifestieren sich in institutionalisierten Bezugssystemen: Zum einen sind das die offiziellen Gesetze und Institutionen des Staates und zum anderen informelle lokale Gesetze, das Klansystem und das klanübergreifende Mediatorengericht. Beide Kodizes wandelten sich im Rahmen des Zerfalls der SU. Das Spannungsverhältnis zwischen ihnen, in dem die lokalen Akteure Legitimation für Macht- und Ressourcenaneignung aushandeln mußten, blieb bestehen.

Da aber in Swanetien beide Kodizes nicht von einer Exekutivmacht mit konsequenter Gewaltmonopol durchgesetzt wurden und werden – eine Situation, die durch den von Bürgerkriegen und Gewaltmärkten begleiteten, temporären Zerfall von Staatlichkeit entscheidend verstärkt wurde – spielen konkrete Gewaltchancen in der Aushandlung von Ordnung eine erhebliche Rolle. Rechtswirklichkeit entsteht in einer flexiblen Kombination dieser drei Ressourcen: Staatliche Institutionen, lokales swanisches Recht und Durchsetzungsgewalt.¹⁷

Ordnen wir nun Akteure und Institutionen aus dem Fallbeispiel in das eingangs vorgeschlagene analytische Raster ein.

Zu Sowjetzeiten ist der staatliche Rechtskodex mit den dazugehörenden Institutionen offensichtlich relevant für die Swanen. So wird Noe, nachdem es zu der handgreiflichen Auseinandersetzung mit der Nachbarin gekommen ist, von einem sowjetischen Gericht zu drei Jahren Haft verurteilt und tritt die Strafe an. Die swanische Prestigeordnung, in die er sozialisiert wurde, erweist sich allerdings als folgenreich für den jungen Mann: Die Ehrvorstellungen der Swanen erleichtern die Unterordnung unter hierarchische, gewaltreiche Hackordnungen nicht. Es kommt zu Konflikten mit den Gefängnisadministrationen und zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit den informellen Autoritäten unter den Gefängnisinsassen bis hin zum Totschlag.

Der Cousin von Noe entscheidet sich nach einer anfechtbaren Auslegung des Blutracherechtes dafür, Blut für den verloren geglaubten Noe zu nehmen. Nach der Tat stellt er sich allerdings den sowjetischen Behörden und büßt die volle Haftstrafe ab. Mit dieser Bestrafung nach sowjetischem Recht kann allerdings ein Friedensschluß zwischen den beiden Klans nicht erreicht werden. Anderseits erleichtert aber die Bestrafung nach offiziellem Recht den Verwaltern des lokalen Rechts – also den Mediatoren – ihre Versöhnungsarbeit.

Die Rechtsquellen der Mediatoren sind im wesentlichen a) die Wahrheitsfindung durch den Schwur mit vertrauenswürdigen „Ehr-Zeugen“ und b) ihr Potential, zu einer dauerhaften Befriedung zu gelangen, indem der Friede mit einem Eid aller mündigen Männer beider Klans auf die Ikonen dauerhaft fixiert wird. Dabei entgeht die geschädigte Partei, die sich auf eine unblutige Befriedung einläßt, der daraus resultierenden Schande (durch die Manifestation der Schwäche), indem die Partei der Schädiger schwört, daß sie sich an der Stelle der gegnerischen Partei entsprechend verhalten hätte.

¹⁷ Das informelle ganzsowjetische Bezugssystem der *Welt der Diebe* wird hier, wie gesagt, nicht berücksichtigt.

Konnte das Mediatorengericht zu sowjetischer Zeit auch keine direkten Sanktionen verhängen, so war es ihm doch gegeben, Reputationssanktionen für den Fall einer Befriedung auszuhandeln. Dies wurde in den mir bekannten Fällen von der staatlichen Administration geduldet. In den 60er Jahren wurde z.B. als Bedingung für einen Friedensschluß verfügt, daß die mündigen Männer einer Unterlineage von dem Dorfplatz bis zum Gehöft der geschädigten Partei auf Knien kriechen mußten.¹⁸

Auch die Ressourcen, auf deren Aneignung man sich zu Zeiten der SU konzentrierte, gehörten zwei grundsätzlich verschiedenen organisierten Bereichen an. So war es möglich, sich auf die Aneignung von Prestige vor allem in der sowjetischen Sphäre zu spezialisieren und wie die drei Kandidaten im Fallbeispiel sowjetische Karrieren zu machen – als Wissenschaftler, in der Kommunistischen Partei oder im Staatsapparat. Oder aber man konnte Prestige und soziale Sicherheit im lokalen, klangebundenen Rahmen erwirtschaften. Die Option einer sowjetischen Karriere war dabei besonders für die Familien attraktiv, die in Swanetien unter Landknappheit bzw. allgemein dem eingeschränkten Zugang zu lokalen Ressourcen zu leiden hatten. Die Landknappheit konnte entweder Folge des tradierten Erbrechts sein, oder aber wie im Fall der erwähnten Y's daran liegen, daß der Klan nach lokalem Recht nur eingeschränkten Zugang zu Landressourcen hatte – im Fall der Y's galt der Klan als eingewandert. Er kann aber auch als schwacher Klan in Blutrachefällen immer wieder Land als Kompensation verloren haben. So war es in der SU dann möglich, in führenden Positionen des lokalen Staatsapparates, der Kommunistischen Partei oder der staatlichen Betriebe Zugriff auf Nutzungsrechte des Landes zu erlangen.

Andererseits gelang es Vertretern alteingesessener und starker Klans über die lokale Rechtsordnung auch in der SU, sich Zugriffsrechte auf ihr angestammtes Land zu sichern bzw. auf Ressourcen aus der kollektiven Landreserve zuzugreifen. Dies gelang in den berichteten Fällen allerdings nur dann, wenn sowohl die Mediatorenräte als auch die zuständige Administration (*selsoviet*) handelseinig wurden.

Wichtige Aspekte der Rechtswirklichkeit zu Zeiten der SU stellen sich in Swanetien somit als Rechtssyndikatismus bzw. als integrierter Rechtspluralismus dar. Wahrheitsfindung, Herstellung von Gerechtigkeit sowie eine dauerhafte Befriedung von Konflikten konnten nur durch den informellen, lokalen Rechtskodex garantiert werden. Der offizielle Rechtskodex wurde aber anerkannt als eine Realmaut und spielte eine direkte Rolle für den Aushandlungsspielraum der Mediatoren. Ersichtlich ist dies in dem Fallbeispiel, als der Cousin Noes eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug verweigert, um den Mediatoren einen größeren Verhandlungsspielraum zu gewähren. Das staatliche Gewaltmonopol konnte also anerkannt, ja, sogar genutzt werden, obwohl durch einen formalen Rechtsbruch (den Blutracheakt selbst) Gerechtigkeit jenseits des Staates hergestellt werden mußte.

¹⁸ Die Familie, deren Ehre in diesem Rahmen wieder hergestellt wurde, besitzt immer noch ein wohl gehütetes Foto dieser Begebenheit.

An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, wie Legitimation in solchen Mischlagen erzeugt wird. Da die staatlichen Gerichte in der SU nicht unabhängig waren, kann von Legitimation durch Verfahren¹⁹ nur eingeschränkt die Rede sein. Neben den politischen Abhängigkeiten, die als Legitimationsgrundlage einen besonderen, systemgegebenen Zugang zu einer höheren Wahrheit (die moralische Überlegenheit des Sozialismus) bemühte, war Bestechlichkeit und Klientelismus ein zentrales Problem für die Glaubwürdigkeit der Verfahren auf lokaler Ebene. Auf der anderen Seite gereichte die sowjetische Gerichtsbarkeit aber dazu, Zusammenhänge über den lokalen rechtlichen Rahmen hinaus herzustellen. Dieser lokale rechtliche Rahmen bezog seine Legitimation ebenfalls durch den besonderen Zugang zu Quellen der Wahrhaftigkeit (Ikonen, Ehre, Prestige, Eid); unter dem Gewaltmonopol und der Jurisdiktion der SU konnte das lokale Mediatorengericht aber anscheinend auch eigene Verfahren entwickeln, die zumindest einigen der Kriterien der Legitimationserzeugung nach Luhmann genügen und die ohne staatliche Klammer nicht zu erhalten waren (vor allem Ausschaltung der Realmacht und Kontrolle bestimmter Waffen durch den Staat erleichterten dem Mediatorengericht die unvoreingenommene Vermittlung folgenreicher Entscheidungen in Konfliktfällen).

Es lässt sich also vermuten, daß a) Rechtspluralismus und im extremen Fall sogar Rechtssynkretismus nicht notwendigerweise zur Krise von Legitimation führen und b) in manchen Fällen erst die kreative Kombination von verschiedenen Rechtssystemen Legitimation erzeugen. Pointiert formuliert behauptet hier also, daß Blutrache und Fehderecht u.U. erst im Rahmen eines staatlichen Gewaltmonopols sowjetischen Typs so richtig gut funktioniert.

Wie auch aus dem Fallbeispiel hervorgeht, ist für die Situation nach dem Zerfall der SU zunächst festzustellen, daß der Staat in Agonie fiel. Seit 1994 verzeichnet der georgische Staat Erfolge im Wiedererlangen staatlicher Hoheit. Dabei hatte bis 1998 die Wiederherstellung des staatlichen Gewaltmonopols Vorrang vor der Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit. In Swonetien ist deshalb im Unterschied zur sowjetischen Ära von einer funktionierenden staatlichen Gerichtsbarkeit und relativen Rechtssicherheit nichts zu spüren. Die Staatsgewalt selbst ist allerdings durch ein massives Polizeiaufgebot und die *gamgebelebi* (Gouverneure) mit ihrer Administration vor Ort vertreten. Das zentrale Anliegen dieser staatlichen Institutionen war seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion bis heute maßgeblich die Wiederherstellung des Landfriedens in der unruhigen Provinz. Neben den ernannten Regierungsvertretern vor Ort gibt es den gewählten Abgeordneten, der die Interessen der Region in der Hauptstadt vertreten soll.

Offiziell gelten die georgische Verfassung und die staatlichen Rechtsreformen für alle Provinzen des Landes. Damit ist landwirtschaftliche Nutzfläche seit 1996 theoretisch teilprivatisiert; ein Grundbuch existiert seit Ende 1998. In der Tat hängen diese Privatisierungsmöglichkeiten aber neben den Gesetzen auch von der Durchführung einer Landaufnahme (Kataster) ab, die bisher erst in Tbilissi mit westlichen Mitteln durchgeführt wurde.

¹⁹ Die Kriterien, die Institutionen für Legitimation durch bestimmte Verfahren der Konfliktbearbeitung erfüllen müssen, werden nach Luhmann 1983 folgendermaßen benannt: a) Die Schaffung eines eigenständigen Realitätsraumes, b) die Ausklammerung der Realmacht und c) das Treffen von folgenreichen, nur nach den Spielregeln des Verfahrens erwirkten, nicht vorgegebenen Entscheidungen.

„Eine Institutionalisierung von Konflikten ist nur erreichbar, wenn es gelingt, Macht vorläufig zu suspendieren und doch zu erhalten“ (ebd. S. 102). Es müssen hinreichend ambivalente Situationen geschaffen und bis zur Entscheidung offen gehalten werden, die aber eine direkte Konfrontation und besonders eine radikale Reduktion von Komplexität (vgl. Entweder-Oder-Konflikt bei Hirschman 1994: 293 ff.) verhindern.

Durch den desolaten Zustand der Staatsmacht in Georgien erfuhr das lokale Recht einerseits eine erhebliche Aufwertung und Autonomisierung dem Staat gegenüber (wie im Fallbeispiel die Forderungen der Kandidaten Tschart'olani und Gvariani belegen). Gleichzeitig mußten aber die Hüter des swanischen Rechts entsetzt mit ansehen, daß der erwartete Folgenreichtum ihrer Entscheidungen und Interventionen häufig ausblieb. Dies hing damit zusammen, daß der Rahmen eines deutlichen staatlichen Gewaltmonopolanspruches abhanden gekommen war und somit Interessensgruppen in Swanetien die Alternative hatten, zur Durchsetzung ihrer Interessen unmittelbar auf Gewaltchancen zu setzen. Für diese Strategie wurde in Swanetien der russische Begriff *bezpredel* entlehnt (etwa entgrenzt, außer Rand und Band).

Im Swanetien der Postsowjetunion kann somit nicht mehr von Rechtssynkretismus gesprochen werden. Der Begriff des parallelen bzw. konkurrierenden Rechtspluralismus erscheint hier angebrachter, da die Kodizes sich nicht ergänzen, bzw. neue Formen bilden, sondern in Konkurrenz zueinander treten, die Rechtswirklichkeit häufig von realen Gewaltchancen geprägt wird und diese Strategie nur noch mit einem der alternativen Kodizes in der Form äußerlich kaschiert wird – also der Versuch einer moralischen Aufwertung der Durchsetzungsgewalt durch die Manipulation eines der Rechtskodizes unternommen wird (wie das Verhalten von R. im Fallbeispiel veranschaulicht).

Das besondere Staunen, das die als legitim wahrgenommene Gewalt begleitet und durch die scheinbar freiwillige Einschränkung von vorhandenen Gewaltchancen auf Seiten einer Machtinstitution hervorgerufen wird, geht in dieser Situation verloren.

Tabellarische Übersicht:

	Kodex offiziell	Kodex informell	Rechtswirklichkeit
SU	<ul style="list-style-type: none"> • Sowjetische Gerichte • Sowjetischer Strafvollzug • Institutionalisierte Reputationssanktionen (z.B. parteiintern, Genossengerichte) • System der Beschwerden <ul style="list-style-type: none"> ➔ Sowjetische Chancen des Zugangs zu Recht(ssicherheit); systematisch unterbrochene, doch tendentiell vorhandene Trennung von Sachlage (Fakt) und Norm ➔ Legitimationanspruch durch Anspruch auf höhere (systemimmanente) Wahrheit und (eingeschränkt) durch Verfahren Landnutzung durch Gesetze und staatliche Administration geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Mediatorengericht • Eid und Schwur auf Ikonen • Lokale Reputationssanktionen (Schande) • Lokale, weitgehend klangebundene Chancen (Solidarität, Schutz, wirtschaftliche Unterstützung) <p>➔ Herstellung von Wahrhaftigkeit (Ausgleich, Ordnung, Ehre); keine Trennung von Fakt und Norm</p> <p>➔ Legitimation durch Anspruch auf Wahrhaftigkeit Zugriff auf Nutzungsmöglichkeiten von Landreserven über Mediatorenräte und Erbrecht [Gesetze der Diebe ab 80er Jahren als Import]</p>	<p>Integrierter Rechtspluralismus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrheitsfindung, Herstellung von Gerechtigkeit und dauerhafte Befriedung nur durch informelle Kodierung. • Offizielle Kodierung anerkannt und für Realpolitik und Spielraum der Mediatoren bedeutungsvoll. Zuständig für Wahrheitsfindung und Recht. <p>➔ Gewalt- und Rechtsmonopol des Staates werden anerkannt; für Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit ist der Staat nicht zuständig.</p> <p>➔ Legitimation durch Integration der Kodizes Zugang zu Landressourcen durch eine inoffizielle Integration der beiden Kodizes geregelt.</p>
Post-SU	<p><i>Georgian state in making</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Regierungsvertreter vor Ort (Gouverneur & Administration • Abgeordneter in Tbilissi • Gerichtsbarkeit und Strafvollzug desolat • Polizeigewalt / Landfrieden <p>➔ Legitimationsanspruch durch rechtsstaatliche Verfahren (Rechtsanspruch)</p> <p>Privatisierungsetappen (92/Belegschaftsprivatisierung, 96/Pachtrecht & Landverteilung ohne effektives Veräußerungsrecht, 98 Grundbuch für Bauland)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Moralische Aufwertung u. Autonomisierung von lokalen Rechtsinstitutionen (Blutrache und Mediatorengerichte) • Gleichzeitige Einschränkung der Realmaht dieser Institutionen durch Wegfall der äußeren Klammer „Gewaltmonopol des Staates“ <p>➔ Legitimation durch Anspruch auf Wahrhaftigkeit, forciert durch Verweis auf eklatante Brüche zwischen offiziellem Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit</p> <p>[Ausweitung der Bedeutung des Bezugsrahmens <i>Gesetze der Diebe</i> insbes. für junge Männer]</p>	<p>Paralleler Rechtspluralismus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkurrenz der Kodizes • Gewaltchancen geschichtsmächtig • Versuch der moralischen Absicherung der Realmaht durch Manipulation des jeweiligen Kodizes <p>➔ Gefahr des Legitimationsverlustes durch a) politische Manipulation der staatlichen Verfahren und b) den Verlust des Folgenreichtums der lokalen Verfahren</p>

Gilt das Interesse postsowjetischen Peripherien und der Kodierung ihrer Chancenräume, so erscheint es sinnvoll, sich zunächst die Frage zu stellen, wie vor Ort auf die Organisationsdefizite sozialistischer, sowjetischer Ordnung reagiert wurde. Denn gerade die typischen Organisationsdefizite in Sachen legitimen Rechts, legitimer Gewalt und der legitimen Aneignung von Ressourcen waren es, die den einzelnen Gesellschaften in der SU die Möglichkeit gaben, ihrem *local knowledge*²⁰ entsprechend differenziert zu reagieren. In diesen vielfältigen Reaktionen auf die Organisationsdefizite des sozialistischen Systems war die Sowjetunion ein äußerst pluralistischer Staatenverbund. Nur dort, wo die zentralistische staatliche Organisation funktionierte, war sie so gleichförmig, wie sie sich selbst darstellte und von vielen Sowjetologen auch dargestellt wurde. So konnte die sowjetische Bürokratie und der mit ihr einhergehende sowjetische Klientelismus bei weitem nicht alle Funktionsbedingungen der einschlägigen swanischen Institutionen – dem Klan, der Blutnahme und dem Mediatorengericht – abdecken. Andererseits waren aber auch die lokalen Institutionen nur sehr eingeschränkt in der Lage, auf den sowjetischen Chancenmarkt – der von Lohnarbeit, Bildung, Aufstieg in der lokalen Administration, Wanderarbeit bis hin zur Teilnahme an der ganzsowjetischen kriminellen Welt reichte – zu konkurrieren. So war es für ambitionierte Swanen nötig, die sowjetischen Organisationsdefizite auszufüllen und für sich zu nutzen und gleichzeitig gesellschaftliche Mobilität durch innovative Kombination der verschiedenen gesellschaftlichen Referenzsysteme zu erreichen und damit erfolgreiche Umweltanpassung zu betreiben. In dem Fallbeispiel sind sowohl Schota als auch David und R. dieser Kategorie von Swanen, die sowjetische Karrieren machten, ohne den swanischen Kontext als Rückhalt und Machtgrundlage je wirklich zu verlassen, zuzurechnen.²¹

Die komplexen Strategien, auf die jeweils wahrgenommenen Chancen und Defizite der sowjetischen Ordnung zu reagieren, sind ein Schlüssel, um die oft rätselhaft erscheinenden postsowjetischen sozialen Prozesse jenseits mechanischer und mittlerweile stark in Zweifel gezogener Transformationsmodelle zu verstehen. Die *best-guess*-Medikation und Diagnose *ex iuvantibus* hat sich auf jeden Fall als Alternative zur lokalen Detailkenntnis nicht bewährt.

²⁰ Nach Geertz 1993: 267 ff.; dieses Konzept ist im Deutschen vielleicht am besten mit „örtlicher Kompetenz“ wiedergegeben und meint in erster Linie die Kompetenz der Menschen vor Ort und nicht die Repräsentation dieser Kompetenz durch den Ethnographen.

²¹ Die Qualität der Polytaxis - oder sozialen Mehrsprachigkeit - ist ein Phänomen, das typisch für die peripheren sowjetischen Lebenswelten ist und chancenreiche Räume mit erheblichen Freiheitsgraden der sozialen Mobilität eröffnete. Typisch hierzu gehören zwei ausgefeilte und mit Lebenserfahrung angereicherte, geübte Diskurse, die trotz ihrer vielfältigen Widersprüche von den meisten Karrieristen beherrscht wurden und werden: a) der national/ethnische, antisowjetische und auf (angebliche) vorsowjetische Traditionen rekurrierende und b) der sowjetische, weltmännische, mobile und modernistische Diskurs. Die Flüchtigkeit der Konjunktur von Agitatoren, die Einsprachigkeit, Perspektivenverengung und Radikalisierung des erstgenannten Diskurses propagierten (für Georgien Sviad Gamsachurdia) und die Durchsetzungsfähigkeit der „Doppelzüngigen“ vom Transkaukasus bis nach Kirgistan weist auf den immer noch hohen Marktwert der Polytaxis in den postsowjetischen Peripherien. Beobachter, die hinter den sich gelegentlich manifestierenden Widersprüchen der beiden Diskurse einfach staatliche Repression vermuten, wie es vor allem die Anhänger der abgesetzten Galionsfiguren der Einsprachigkeit glauben machen wollen, unterschätzen den erwähnten sowjetisch/antisowjetischen Erfahrungshintergrund einer relevanten Gruppe der Bevölkerung. Zu dem Begriff der Polytaxis und den Auswirkungen für eine Kritik der gängigen Identitätsbegriffe siehe Elwert 1997: 71 f..

Ausblick

Swanetien ist ein extremes Beispiel, um in der ehemaligen Sowjetunion Fragen nach Mehrfachkodierungen und synkretischen Formen von Recht mit, neben und gegen dem/das offizielle/n Gesetz nachzuspüren. Doch mitunter weisen gerade extreme Fallbeispiele auf allgemeinere Probleme, die unter leiseren Begleitumständen leicht übersehen werden.

Drei zentrale Problemkomplexe, die sowohl Rechtsberater, Entwicklungshelfer und Politiker vor Ort, als auch Wissenschaftler im gesamten postsowjetischen Raum konfrontieren, sollten aus dem Fallbeispiel deutlich geworden sein:

- 1) Wie gestaltete sich Recht, Sicherheit und Vertrauen in der Sowjetunion auf lokaler Ebene wirklich? Welche Institutionen gab es neben den offiziellen und wie funktionierten diese? Welche Beziehungen und Arrangements gab es zwischen den informellen und den offiziellen Institutionen und Kodizes?
- 2) Wie veränderten sich die hybriden bzw. parallelen Rechtsformen während der Desintegration des sowjetischen Staates und der Herausbildung neuer staatlicher Zusammenhänge? Sind die neuen/alten Eliten in den Zentren politischer Gestaltungsmacht mit ihren westlichen Beratern und Geldgebern in der Lage, Gefahren und Chancen des in der SU angeeigneten *local knowledge* wahrzunehmen und darauf zu reagieren? Ist dies im Rahmen der angebotenen (und mitunter auch bestellten) Rechtsstaatsmuster und der mit westlichen Mitteln gekauften demokratischen Show zu leisten?
- 3) Welches sind die Kriterien, die in einem demokratischen Rechtsstaat *gone east* das Verhältnis zwischen staatlich garantiertem und implementiertem Recht und den geübten Schlichtungsinstanzen jenseits des Staates definieren sollen?

Die aufgeworfenen Fragen konnten im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingehend besprochen werden; dafür wäre ein eigenes Forschungsprojekt mit systematischen Sonden in verschiedenen Regionen und Netzwerken der Postsowjetunion vonnöten. Die Ergebnisse könnten dann mit den Erfahrungen von Juristen und Rechtsberatern, die an der Gestaltung der Nachfolgestaaten der SU beteiligt waren, abgeglichen werden.²²

Allen drei Problemstellungen gemein ist die nicht mehr ganz ungewöhnliche Erkenntnis, daß die offiziell von einem Staatsapparat und der zentralistischen Kommunistischen Partei total durchdrungene sowjetische Gesellschaft in der Organisation wichtiger Ressourcen erstaunlich pluralistisch war. Zu diesen Ressourcen gehören auch Recht, Vertrauen und Sicherheit. Bemerkenswert ist nun nicht, daß Menschen nach ihren Möglichkeiten in einem totalitären Staat²³ Nischen suchen, in denen sie ihre Chancen verbessern können, ohne dabei alle Sicherheit und Vorhersehbarkeit in ihrem Alltag zu riskieren. Bemerkenswert ist auch nicht, daß die Legitimation der staatlichen Dienstleistungen in Sachen Gewalt und Recht nicht flächendeckend anerkannt war und viele Menschen sich in ihrer Suche nach Rechtssicherheit nicht allein auf diese Institutionen verlassen wollten.

²² Eine übersichtliche und in mancher Hinsicht an die aus Feldforscherperspektive angesprochenen Probleme anschlußfähige Zusammenstellung der Anforderungen an Rechtsberater in den postsozialistischen Transformationsstaaten liefern z.B. Rolf Knieper und Mark Boguslavskij (*Knieper/Boguslavskij* 1995).

²³ Der Begriff der totalitären Diktatur ist sicher nur für die Regierungszeit Stalins argumentativ abzusichern. Der sowjetische Staat (zu dem die Kommunistische Partei hier als staatstragende Instanz zu zählen ist) blieb aber bis zur Perestroika insofern totalitär, als er an dem Anspruch, die Gesellschaft insgesamt zu gestalten, festhielt.

Wirklich bemerkenswert erscheint mir, daß diese staatlichen Institutionen auf lokaler Ebene in der Lage waren, ihr Gewalt- und Rechtsmonopol unter bestimmten, ausgehandelten Umständen und für bestimmte Zeiten und Räume zu teilen. Dies gilt beispielsweise sowohl für die Einflußsphären der anerkannten Autoritäten der kriminellen Kultur innerhalb des Strafvollzugs und außerhalb in „ihren“ Stadtvierteln von Tbilissi, Rostow oder Odessa, als auch für Peripherien, wie der hier vorgestellten.²⁴ Dieser Synkretismus konnte sich in Swanetien möglicherweise deshalb entwickeln, weil es sich hier um eine Hybridisierung von zwei prinzipiell unterschiedlichen Rechtsbegriffen handelte: Im einen Fall wird Wahrheit durch Prestige erzeugt (eine Trennung von Fakten und Normen findet nicht statt – die Welt, wie sie sein soll, hat einen höheren Realitätswert als eine Sachlage), im anderen Fall wird, sofern es sich nicht um politische Prozesse handelt, Wahrheit gesetzt, indem eine Trennung von Sachlage und Norm im Prozeß stattfindet. So konnte die erwähnte gegenseitig anerkannte Arbeitsteilung für Wahrhaftigkeit (erzeugter Wahrheit) und anhand einer Sachlage nachgewiesener Wahrheit entstehen. Zwei Bezugsrahmen wurden kombiniert, wobei der eine vor allem Recht innerhalb der swanischen Gesellschaft regelte und der andere Beziehungen über diese engen Grenzen hinweg ermöglichte.²⁵

Mit dem Zusammenbruch der SU schien zunächst die Stunde der informellen Gewalt- und Rechtsinstitutionen gekommen. Es stellte sich jedoch in den meisten Fällen heraus, daß dieser Schein trog: Entweder erwiesen sich die informellen Institutionen, wie z.B. die *Welt der Diebe*, als echte Schattenwürfe der sowjetischen Institutionen und verschwanden mit dem schattenwerfenden Objekt, oder aber die sowjetische staatliche Infrastruktur bewerkstelligte den Wandel zum Nationalstaat, ohne ihre wesentlichen Funktionsbedingungen einzubüßen. Nur dort, wo der Wandel von einem Zusammenbruch des staatlichen Gewaltmonopols begleitet war, erschienen in der SU geübte Alternativen zum offiziellen Staatsrecht an der politischen Oberfläche: Die bewaffneten Banden der in der SU einschlägig vorbestraften Kriegsherren und politischen Führer Kitowani und Iosiliani (die sich in ihren Ordnungsvorstellungen an der Straßen- bzw. kriminellen Kultur des sowjetischen Georgiens orientierten) in Georgien, der Dissidentennationalismus in Georgien und Armenien (Gamsachurdia und Ter-Petrosian), die Apparatnationalisten Dudajew (Tschetschenien) und Ardsimba (Abchasien), wie auch die Verwalter des Gewohnheitsrechts in Swanetien (Mediatoren) und Tschetschenien (*adat*; von Dudajew war 1994 innovativ ein nationaler Ältestenrat einberufen worden). Es hat den Anschein, daß nach dem Zerfall des Gewaltmonopols und der inflationären Eröffnung von Gewaltchancen Vertrauen als Voraussetzung für langfristige Planungen und stabile Zusammenhänge zum gefragten Defizit wird.²⁶ Daher können vorhandene lokale Institutionen, die für informelle Vermittlung von Recht zuständig waren (Mediatoren, *Diebe im Gesetze*), von Gewaltbesitzenden instrumentalisiert werden. Auf die Dauer muß ein solcher Gewaltmarkt²⁷ auch diese Institutionen diskreditieren.

²⁴ Diese Beobachtung soll auf keinen Fall darüber hinwegtäuschen, daß der Zentralstaat auch drastische Versuche unternommen hat, sein Monopol mit aller Gewalt durchzusetzen – z.B. im Rahmen von Zwangsumsiedlungen im Hohen Kaukasus.

²⁵ Aufschlußreich verspricht hier ein Vergleich mit den Entwicklungen in Tschetschenien zu sein: Hier wird, wie in anderen Teilen des Nordkaukasus, seit der Islamisierung das nach innen gerichtete Gewohnheitsrecht *adat* mit dem übergreifenden Recht der Sharia kombiniert. In Zeiten gewaltsamer Krisen, in denen wie seit dem Zusammenbruch der SU klanübergreifende Zusammenschlüsse für die Fokussierung von Gewaltchancen nötig wird, war die Sharia (und andere islamische Organisationspotentiale wie z.B. die sunnitischen Muridenbewegungen) von größerer Bedeutung als alternative Formen „moderner“ imaginärer Gemeinschaften – wie beispielsweise die Nation oder die Ethnie.

²⁶ Vgl. Elwert 1995b: 437.

²⁷ Ich beziehe mich auf die Definition von gewaltoffenen Räumen in Abwesenheit eines eindeutigen staatlichen Gewaltmonopols (in Abgrenzung also zu den gewaltfreien Räumen, denen Norbert Elias im Prozeß der

Die Molekularisierung von Gewaltkontrolle und Recht im Rahmen von gewaltoffenen Räumen fand ausgeprägt in Georgien, Tschetschenien und Tadschikistan statt. Es entstanden Gegenbewegungen zu den auflösenden Tendenzen des Gewaltmarktes; politische Führer bemühten sich dabei, aus beliebigem vorhandenen kulturellen Material ideologische Klammern zu schaffen, die über Banden- bzw. Dorf- und Klaninteressen hinaus Zusammenhänge herstellten und von denen sie sich versprachen, den Staat wieder als zentrale Institution einführen zu können.²⁸ In Tschetschenien bediente sich Dudajew zunächst des Nationalismus mit deutlichem imperialen Feindbild neben einer pankaukasischen Identität (in beiden Ansätzen bezog er sich auf den georgischen Nationalisten Sviad Gamsachurdia), nach dem vernichtenden Krieg wird von ehem. Feldkommandanten und Teilen einer schwachen Regierung der Islam und vor allem die Sharia als klanübergreifende Klammer und Rechtsgrundlage für eine Staatsform bemüht. Bisher gelang es nicht, Gewalt und Recht auch nur annähernd zu monopolisieren.

Georgien beschritt unter der Führung Eduard Schewardnades nach dem glücklosen experimentellen Nationalismus Sviad Gamsachurdias einen orthodoxeren Weg zur staatlichen Konsolidierung: erst das Gewaltmonopol, dann die ideologische Klammer. Der Erfolg scheint diesem Ansatz bisher Recht zu geben und den Umkehrschluß einer Vermutung Hobsbawms²⁹ nahe zu legen, nach der die SU nicht durch nationales Erwachen zerfiel, sondern Nationalismus eine Folge des Verlustes der zentralen staatlichen Kontrolle war: Anders als im 19. Jhd. und während der antikolonialen Befreiungsbewegungen behindert Nationalismus unter den heutigen Umständen die Stabilisierung staatlicher Strukturen.

Als ein großes Problem für den Aufbau bzw. die Stabilisierung rechtsstaatlicher Strukturen wird mittlerweile eine internationale Einflußnahme gesehen, die einerseits die Vergabe von Krediten und Aufbauhilfe abhängig macht von dem Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen, andererseits aus Sorge vor aggressiven kommunitaristischen Bewegungen und erneuter Eskalation von Gewalt aber bereitwillig korrupte und ineffiziente Regierungen unterstützt werden, solange sie die *basics* der demokratischen Show aufführen. Im extremen Fall wird so auf Dauer gestellte Ineffektivität finanziert.³⁰

Auch der dritte Fragekomplex nach dem Verhältnis zwischen postsowjetischer staatlicher Gerichtsbarkeit und nicht-staatlicher institutionalisierter Streitschlichtung ist kompliziert. Dies hängt nicht zuletzt mit der globalen Krise des Territorialstaates als Träger letzter Souveränität zusammen. Bisher galt, daß nur die staatliche Gerichtsbarkeit die Vollstreckung alternativer Schiedssprüche sanktionieren kann (das legitime Gewaltmonopol bleibt beim Staat). Rolf Knieper meint hierzu: „Alternative Streitschlichtungs-Institutionen und Handels_schiedsgerichte können die staatliche Gerichtsbarkeit nur ergänzen, aber nicht ersetzen“.³¹

Zivilisation zentrale Bedeutung beimitzt; s. Elias 1976) bei Elwert 1995a: 123 f.. Weiterführend zu gewalt-offenen Räumen in Zerfallsprozessen vgl. auch Waldmann 1997: 141 ff..

²⁸ Unter den Absichten der Wir-Gruppenbildung als imaginäre Gemeinschaft (Anderson) ist dies wohl noch einer der vornehmesten; strategischer Klientelismus und kostengünstige Rekrutierung motivierter Kämpfer sind andere Kalküle der „kommunitaristischen Unternehmer“ (vgl. Elwert 1997: 66 und weiterführend ders. 1989: 21 ff.; zum Begriff der *imagined community* s. Anderson 1993).

²⁹ siehe Hobsbawm 1996: 203.

³⁰ Überzeugende Kritik an verschiedenen Formen der „weichen Interventionen“ der westlichen Staaten übt Gosztonyi 1999 für Bosnien-Herzegowina, Gaddy/Ickes 1998 für die äußere Stabilisierung einer apokalyptischen russischen Wirtschaft (*virtual economy*); vgl. auch Christophe 1998.

³¹ Knieper 1998 (unveröffentlicht).

Auf der anderen Seite gibt es auch in westlichen Staaten Anzeichen dafür, daß die entscheidenden Hoheitsrechte bzw. Funktionen von Staaten – das Gewaltmonopol, das Rechtsmonopol und die garantierte Vermittlung von Interessen zwischen Besitzenden und Arbeitnehmern – relativiert werden. Manuel Castelles stellt dies als eine zweigeteilte Entwicklung dar: eine Herausbildung übernationaler Netzwerke, die in ihren Funktionsbedingungen unabhängig von Territorialstaaten und ihren Rechtssystemen werden und postmoderne, kommunaristische Gegenbewegungen dazu durch Menschen, die ausgeschlossen sind von der Teilnahme an den Netzwerken des globalen Informationszeitalters.³²

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Zustand postsowjetischer Gesellschaften, in denen der Staat nur noch ein wichtiges, aber konkurrierendes Bezugssystem unter anderen internationalen und lokalen ist (*primus inter pares*) und nicht mehr überzeugend Anspruch auf Souveränität erheben kann, mit gleichem Recht eine Version der Zukunft für die westliche Staatengemeinschaft sein könnte wie der souveräne demokratische Rechtsstaat ein Modell für die postsozialistische Welt darstellen soll.

Die Zukunft liegt wahrscheinlich mit aushandelbarem Spielraum in der Mitte.

Die Frage der Legitimation staatlicher Gewalt wird zwischen supranationalen Institutionen und Netzwerken auf der einen und lokalen Institutionen auf der anderen Seite neu gestellt werden müssen.

³² In seinem dreibändigen Monumentalwerk „The Information Age: Economy, Society and Culture“ begreift Castells die postmoderne Weltordnung als Netzwerkgesellschaft im Informationszeitalter. Da diese an Einfluß zunehmenden Netzwerke durch neue Kommunikationstechnologien entzeitlicht und entterritorialisiert sind (die wesentlichen Funktionen des Netzwerkes sind unabhängig von Zeit und Raum), verliert der Territorialstaat zusehends an Souveränität, an demokratischer Repräsentationsfähigkeit und an Legitimation. (Castells 1998, Volume III: 336 ff.).

Literatur

- Altrichter, Helmut/Haumann, Heiko (Hg.), 1987: Die Sowjetunion. Von der Oktoberrevolution bis zu Stalins Tod. Band 2. Wirtschaft und Gesellschaft. Dokument 88: Die Bauern, ihre Einstellung zur „Kulturarbeit“ (Schule) und ihre Ansichten über „Kommunismus“ [Beobachtungen zur Entwicklung des Waldaidorfes Gady_i im Gouvernement Novgorod] Untersuchungszeitraum 1921 bis 1923. München (dtv), 159-160.*
- Anderson, Benedict, 1993: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts. Frankfurt/M., New York (Campus).*
- Bachtin, Vladimir, 1994: Podpol'naja Istrada obretaet publičnost'. In: –eleg, Michail (Hg.). Cpo m, igan... . St. Petersburg (Peterburg XXI vek), 5-23.*
- Castells, Manuel, 1998 (1996, 1997): The Information Age: Economy, Society and Culture. Bd. II: The Rise of Network Society. Bd. III.: End of Millennium. Oxford, Malden (Blackwell).*
- Christophe, Barbara, 1998: Von der Politisierung der Ökonomie zur Ökonomisierung der Politik. Staat, Markt und Außenpolitik in Rußland. Veröffentlichung in Vorbereitung in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 2-1998.*
- Elias, Norbert, 1976: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Zweiter Band. Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation. Frankfuhrt a.M. (Suhrkamp).*
- Elwert, Georg, 1995a: Gewalt und Märkte. In: Dombrowsky, Wolf und Pasero, Ursula (Hg.), Wissenschaft. Literatur. Katastrophen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Lars Clausen. Opladen.*
- 1995b: Die anderen Modernisierungen. In: *asien afrika lateinamerika*. Jg. 23: 433-443.
- 1997: Switching of We-Group Identities: the Alevis as a Case Among Many Others. In: Krisztina Kehl-Bodrogi, Barbara Kellner-Heinkel und Anke Otter-Beaujean (eds.). *Syncretistic Religious Communities in the Near Past. Studies in the History of Religions*. Bd. LXXVI. Brill, Leiden, New York, Köln, 65-86.
- Gachechiladze, Revaz, 1996: Geographical and Historical Factors of State Building in Transcaucasia. In: *Caucasian Regional Studies*. Issue 1, 1996, 24-37. Internet (Nov, 1998) IACRS@IACRS.org.ge // <http://www.vub.ac.be/POLI/publi/journal/crs/0101-00.htm>*
- Gaddy, Clifford G./Ickes, Barry W., 1998: Beyond a Bailout: Time to Face Reality About Russia's „Virtual Economy“. Internetpublikation (Nov, 1998): <http://www.brookings.org/fp/articles/gaddy/gaddick1.htm>*
- Geertz, Clifford, 1993 (1983): Local Knowledge. London. (Fortuna Press).*
- Godelier, M., 1986 (1982): The Making of Great Men. Male Domination and Power Among the New Guinea Baruya. Cambridge, Paris (CUP).*
- Gosztonyi, Kristóf, 1999: Non-Existent States with Cock-Eyed Institutions. Herceg-Bosna and ist Never-Ending Dismantlement. In: La Ferrara, G., Giappichelli, G. (eds.), *The European Union Administration of Mostar (1994-1996)*. Turin (forthcoming)*
- Hirschman, Albert, 1994: Wieviel Gemeinsinn braucht die liberale Gesellschaft? In: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaften 2/94: 293-304.*
- Hobsbawm, Eric, 1996: Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität. München (dtv).*

Knieper, Rolf, 1998: Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit im Vergleich. Thesen zu einer Tagung zentralasiatischer und kaukasischer Juristen am 30.06.1998 an der Universität Bremen. Englische Version veröffentlicht unter: ARBITRATION AND STATE JURISDICTION – A COMPARISON. In: GEORGIAN LAW REVIEW – FIRST QUARTER 1998: 66-69.

Knieper, Rolf/*Boguslavskij*, Mark, 1995: Concepts for legal counselling in transformation states. GTZ Abteilung 401. Eschborn (TZ-Verlagsgesellschaft).

Koehler, Jan, 1998. Die Zeit der Jungs. In: Koehler, Jan/ Heyer, Sonja (Hg.). Anthropologie der Gewalt. Chancen und Grenzen der sozialwissenschaftlichen Forschung. Berlin (VWF). Seite 49-70.

— 1999: Die Zeit der Jungs. Zur Organisation von Gewalt und der Austragung von Konflikten in Georgien. Magisterarbeit am Institut für Ethnologie der Freien Universität Berlin. Berlin. Erscheint in der Reihe Spektrum, Lit-Verlag.

Kordonskii, Simon, 1995. The Structure of Economic Space in Post-Perestroika Society and the Transformation of the Administrative Market. In: Segbers, Klaus et al. (eds.), Post-Soviet Puzzles. Mapping the Political Economy of the Former Soviet Union. Bd. 1, Baden-Baden, 157-205.

Luhmann, Niklas, 1983 (1978): Legitimation durch Verfahren. Frankfurt a.M. (Suhrkamp).

Nodia, Ghia, 1996. Political Turmoil in Georgia and the Ethnic Policies of Zviad Gamsakhurdia. In: Coppieters, Bruno (ed.), Contested Borders in the Caucasus. Brüssel. Auch Internetpublikation (Nov, 1998) <http://www.vub.ac.be/POLI/publi/ContBorders/eng/info.htm>

Nodia, Ghia, 1997: Georgien: Zwei Versuche der Errichtung nationaler Staatlichkeit. In: Mitteilungsblatt der Berliner Georgischen Gesellschaft e.V.. Mai 1997, Nr. 60. Berlin.

Sahlins, M. D., 1963: Poor man, rich man, big-man, chief: political types in Melanesia and Polynesia. In: Comparative Studies in Society and History 5: 285-303.

Schüler, Horst, 1993: Workuta. Erinnerungen ohne Angst. München (Herbig).

Solschenizyn, Alexander, 1974 (1973): Der Archipel GULAG. Bern (Scherz).

Waldmann, Peter, 1997: Veralltäglichung von Gewalt: Das Beispiel Kolumbien. In: Trotha, Trutz von (Hg.), Soziologie der Gewalt. Sonderheft Nr. 37, Jg. 49 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Opladen/Wiesbaden (Westdeutscher Verlag), 141-161.